



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSTBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0034/22**

Az.: 900-0060479-0003/IBG-0005-G34/22-Ue

vom 01.12.2022

Auf Antrag der

**Firma**

**OTTO FUCHS KG**

**Derschlager Straße 26**

**58540 Meinerzhagen**

vom 16.03.2022, eingegangen am 12.08.2022 **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nicht-eisenmetallen**

am Standort in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35 Flurstücke 182, 582, Flur 38, Flurstück 1080

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

### **Inhalt:**

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
  - 1. Allgemeines
  - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
  - 3. Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz
  - 4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
  - 5. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
  - 6. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
  - 7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
  - 9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
  - Anlass des Vorhabens
  - Antragseingang und Antragsgegenstand
  - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
  - Zuständigkeit
  - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - Vorprüfung nach UVPG
  - Behördenbeteiligungen
  - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

## I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Einsatz von reinem Chlorgas anstelle von Gasgemisch (5 Vol.-% Chlor., 95 Vol.-% Argon) in der Gas-Mischstation der NG4 zur Herstellung von Gießgas (0,5 Vol.-% Chlor, 99,5 Vol.-% Argon)

Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Schmelzleistung von 96.000 t/a für Aluminium und 2.640 t/a für Magnesium ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Schmelz- / und Gießanlagen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

Betriebseinheit Nr.1 (Bestand)		
	<u>NG1 Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>	Position -Maschinenaufstellungsplan
1	Lühr - Filteranlage (Q 11)	1 - 1.4
1	Späneschmelzofen mit Kamin (Q 11)	4.1
1	Kalksilo	2
1	Al-Schmelzofen 6 mit Kamin	5.5
1	Al-Schmelzofen 8 mit Kamin	5.6
1	Abkrätzmaschine	15.1
1	Mobiler Abstoßer	15
2	Drahtmaschine	12.5.1, 12.5.2
2	Entgaser	12.3 – 12.4
2	Gießofen 1, Gießofen 2	6.1 - 6.2
2	Entgaser- und Keramikfilter	12.1 – 12.2
2	Stranggießmaschine	14.1 – 14.2
1	Stangenkipper	17.1
	verschiedene Nebeneinrichtungen	

Betriebseinheit Nr. 2 (Bestand)		
	<u>NG2 Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>	
6	Schmelz - und Gießöfen 9 - 14	7.1 - 7.6
3	Entgaser- und Keramikfilter	13.1 – 13.3, 13.1.1 – 13.3.1
3	Stranggießmaschine	14.3 – 14.5
1	Stangenkipper	17.2
6	Drahtmaschine	13.5.1, 13.5.6
	verschiedene Nebeneinrichtungen	
Betriebseinheit Nr. 3(Bestand)		
	<u>Schmelzerei / Gießerei - Magnesium</u>	
1	Tiegelschmelzofen	8
1	Gasflaschenlager	36
1	Magnesiumdosierofen	38
1	Magnesiumtiegelofen	39
3	Schmelzenbehälter	40.1 - 40.3
1	Magnesium Gießofen	41
1	Absenker	42
	verschiedene Nebeneinrichtungen	
Betriebseinheit Nr. 4 (Bestand)		
	<u>Homogenisierungsöfen</u>	
7	Homogenisierungsöfen	23.6 - 23.12
Betriebseinheit 5 (Bestand)		
	<u>NG3 Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>	
1	Hertwich Schmelzofen - Späneansaugung und Trocknung - Aufzug zum Chargieren von Schrotten - Abkrätzmaschine	110 190
1	Warmhalteofen (Gießofen) ABP	120
1	Entgaser	140
1	Keramikfilter	150
1	Gießmaschine	130
1	Drahtmaschine	160
1	Stangenkipper	170
1	Entstaubung (Q 117)	180

Betriebseinheit 6 (Bestand)		
	<u>Versuchsanlage</u>	
1	Gieß- und Schmelzofen	9
1	Drahtmaschine	220
<b>Betriebseinheit 7 (Änderung)</b>		
	<b><u>NG 4 Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u></b>	
1	Schmelzofen	300
1	Gießofen 1	310
1	Gießofen 2	320
1	Fahrbarer Abkrätzer	390
2	Entgaser	330
2	Keramikfilter	340
1	Drahtmaschine	370
8	Caster (Horizontalgießmaschinen)	350
<b>1</b>	<b>Gas-Mischstation</b>	<b>360</b>
1	Entstaubung mit Kamin (Q126)	380
1	Kühlanlage 1 (NG 4)	385
1	Kühlanlage 2 (Technikräume)	386
1	Notstromaggregat	395
Betriebseinheit 8 (Bestand)		
	<u>Schrotte und Krätzehalle</u>	
	Lagerbereich Wertstoffe (ca. 581 m²)	
	Lagerplatz Krätze (ca. 179 m²)	

### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Es liegt der BR Arnberg ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vor, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht AZB für den Betriebsstandort *OTTO FUCHS KG, Meinerzhagen, Prozesswärmeanlagen - Teilbereich neue Kombihalle* des Ingenieurbüros Wessling vom 24.11.2016, Projekt Nr. CBO-15-0373, Auftrags-Nr. CBO-00759-19 und die AZB-Vorprüfung *Erweiterung der Gießerei am Standort der Kombihalle* des Ingenieurbüros Wessling vom 29.05.2019, Projekt Nr. CBO-15-0373, Auftrags-Nr. CBO-02818-18.

Eine Änderung des Einsatzes der relevanten gefährlichen Stoffe, erfolgt mit dieser Genehmigung nicht, daher ist auch keine Fortschreibung des v. g. AZB erfolgt.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 23.06.1971 - Az.: 23.8851.6 - G 25/69 -,  
vom 25.05.1976 - Az.: 23.8851.6 - G 13/76 - und

Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 21.12.1987 - Az.: G 110/86 -,  
vom 15.11.1989 - Az.: G 71/88 -,  
vom 27.12.1993 - Az.: 42.059.00/93/0304.1 - und

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 12.04.2000 - Az.: 42.035/99/0304.1 - und

## Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 10.04.2003 - Az.: 56-4/42.0002/01/0308.1 -,  
vom 16.09.2004 - Az.: 42.0038/03/0308.1 -,  
vom 25.07.2006 - Az.: 56-4/ 42.0082/04/0308.1 -,  
vom 02.09.2010 - Az.: 53-DO-0060/10/0308.1 -,  
vom 17.10.2017 - Az.: 53-Do-0018/17/3.8.1-Ry-  
vom 08.06.2020 - Az.: 900-0060479-0003/IBG-0002-G0031/19-Ry/Ue  
vom 01.12.2021 - Az.: 900-0060479-0003/IBG-0003-G42/21-Ue

### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

vom 22.06.2018 - Az.: A0080/18-Ry -,  
vom 12.03.2019 - Az.: A0048/19-Ry - und  
vom 25.09.2019 - Az.: A159/19-Ry/Ue

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

##### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### **1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die Anlagen dürfen unverändert an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.
- 2.2 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

## 3. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

### 3.1 Tagebuch Störungen

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

### 3.2 Meldeverpflichtung

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte **Nachrichten- und Bereitschaftszentrale** beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen

**(Tel-Nr.: 0201-714488 E-Mail: [nbz@lanuv.nrw.de](mailto:nbz@lanuv.nrw.de))**

#### **4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 4.1 Vom Sachverständigen Herrn Thorsten Wiegemann, Enster Str. 5, 59872 Meschede wurde eine Brandschutztechnische Stellungnahme mit Datum vom 02.12.2021 zum Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau-PrüfVO mit Datum vom 25.02.2020 (Fortschreibungen vom 11.12.2020 und 23.07.2021) erstellt. Die hier vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.
- 4.2 Folgende Pläne sind der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen: Der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan nach DIN 14095.
- 4.3 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle Arbeitsstätten gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 4.4 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein (Piktogramme).

#### **5. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht**

- 5.1 Das aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der 12. BImSchV ist vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vorzulegen.

#### **6. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht**

- 6.1 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, ist jährlich jeweils bis zum 01.04. ergänzend zu den PRTR-Angaben eine Übersicht der erklärungspflichtigen Abfälle mit Angabe der Abfallschlüsselnummern zu übersenden.

#### **7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 7.1 Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch **einmal im Monat** durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen.

**Hinweise:**

1. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

2. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
3. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LöRüRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung

## **8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB**

8.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

## **9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**

9.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz, zu informieren.

### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG ).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

#### Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung der jeweiligen Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben. Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) zu berücksichtigen.
2. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel im Sinne von § 2 (1) BetrSichV. Arbeitsmittel haben nach dem Stand der Technik sicher, mängelfrei in Bezug zur sicheren Verwendung und geprüft zu sein. Die Arbeitsmittel dürfen **nicht** betrieben oder verwendet werden, wenn sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.
3. Die einschlägigen technischen Regeln (z. B. TRBS 3145/TRGS 745, TRGS 407, TRGS 510) sind zu beachten.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Anschreiben vom 16.03.2022	2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
3. Antragsgegenstand	9 Blatt
4. Formular 1 Blatt 1 - 11	11 Blatt
5. Zertifikat ISO 14001, Erklärung Betriebsrat, Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt	10 Blatt
6. Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
7. Standort und Umgebung der Anlage, Auszug amtliche Karte, Auszug Liegenschaftskarte	7 Blatt
8. Anlagen und Betriebsbeschreibung	15 Blatt
9. Formular 2 Blatt 1 - 3	3 Blatt
10. Werklageplan, Layout NG 4, Fließbild Gießerei Abt. B1	3 Blatt
11. Gehandhabte Stoffe	5 Blatt
12. Formular 3 Blatt 1 - 4	4 Blatt
13. Luftreinhaltung	9 Blatt
14. Formular 5 Blatt 1	1 Blatt
15. Lärm- und Erschütterungsschutz	1 Blatt
16. Anlagensicherheit und Vorabprüfung nach StörfallVO	14 Blatt
17. Gefahrenanalyse/ Sicherheitsbetrachtung nach PAAG-Verfahren Müller BBM Bericht M164783/04	45 Blatt
18. Abstandsermittlung Müller BBM Bericht Nr. 137809/02	19 Blatt
19. Abfälle	4 Blatt
20. Angaben zur Energieeffizienz und Zertifikat ISO 50001	3 Blatt
21. Angaben zum Ausgangszustandsbericht	1 Blatt
22. Arbeitsschutz und Zertifikat ISO 45001	7 Blatt
23. Entwässerung	2 Blatt
24. Naturschutz	2 Blatt
25. UVP-Vorprüfung	2 Blatt
26. Bericht zur UVP-Vorprüfung Müller BBM Bericht Nr. 143178/02	41 Blatt
27. Brandschutz	2 Blatt
28. Brandschutztechnische Stellungnahme Neumann Krex & Partner	13 Blatt
29. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formular 8.1 Blatt 1-5, Formular 8.3 Blatt 1-3 und Formular 8.4 Blatt 1-2	24 Blatt
30. TEHG	1 Blatt
31. Betriebsgeheimnisse (keine)	1 Blatt
32. Betriebseinstellung	1 Blatt
33. Sicherheitsdatenblätter, technische Unterlagen für Betonraumzelle	56 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens:

Die Antragstellerin betreibt in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Str. 26 eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Die derzeit genehmigte Schmelz- und Verarbeitungskapazität der vier bestehenden Betriebseinheiten NG1, NG2, NG3 und NG4 beträgt 96.000 t/a für Aluminium und 2640 t/a für Magnesium. Die Anlage wird an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben.

### Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht:

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 16.03.2022, eingegangen am 12.08.2022, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll reines Chlorgas anstelle von Gasgemisch ( 5 Vol.-% Chlor., 95 Vol.-% Argon) in der Gas-Mischstation der NG4 zur Herstellung von Gießgas (0,5 Vol.-% Chlor, 99,5 Vol.-% Argon) eingesetzt werden.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen (Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie) zum Schmelzen für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium **oder** 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium).

Integrierter Bestandteil der Schmelzerei sind die Anlagen zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, ebenfalls Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch die Änderung der Anlage werden die bisher genehmigten Gieß- und Schmelzkapazitäten nicht erhöht.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen hier Aluminium).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 01.10.2022 im Amtsblatt Nr. 39/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Gemeinde Meinerzhagen als  
- Planungsbehörde vom 14.09.2022,
- Landrat des *Märkischen Kreises* als  
- Brandschutzdienststelle vom 06.09.2022,
- Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 30.08.2022,  
- Dezernat 53 - Störfallrecht vom 08.09.2022,  
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 22.09.2022,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Meinerzhagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbe-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Ein Teil des beantragten Vorhabens liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 „An der Woeste“ der Gemeinde Meinerzhagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)
- Störfall-Verordnung 12. BImSchV in der aktuell gültigen Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vom 30.06.2016, die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.

#### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

##### *Bewertung der Störfallrelevanz:*

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, da sich die Konzentration des in der Mischstation eingesetzten, akut toxischen Chlorgases erheblich erhöht und sich daraus die Notwendigkeit für neue sicherheitsrelevante Anlagenteile ergibt.

##### *Aussagen zu Abstandsänderungen und Gefahrenerhöhung:*

Der angemessene Sicherheitsabstand für den Einsatz reinen Chlorgases wurde ermittelt und durch das LANUV mit Stellungnahme vom 25.05.2021 bestätigt. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von 330 m liegen keine Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG i. V. m. § 63 BauO NRW. Das Gutachten wurde mit Datum vom 08.12.2021 redaktionell überarbeitet und stellt die Schutzobjekte genauer dar, Änderungen an den Szenarien und Berechnungen wurden nicht vorgenommen. Die Stellungnahme des LANUV behält daher weiter Gültigkeit.

Für eine erhebliche Gefahrenerhöhung muss die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind, folglich liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor.

##### *Bewertung der Antragsunterlagen:*

Laut Antragsunterlagen verringert der Einsatz von reinem Chlorgas die Menge der einzusetzenden Gasflaschen erheblich von 26 Gasflaschen pro Jahr (Gasgemisch 5 Vol.-% Chlor, 95 Vol.-% Argon) zu i. d. R. 4 bis max. 6 Gasflaschen pro Jahr (reines Chlorgas). Es verringert sich dadurch die Anzahl der Anlieferungen und damit die Wahrscheinlichkeit eines Transportunfalls. Die Mischung des Gießgases bleibt unverändert (Argon 99,5% - Chlor 0,5% Gasgemisch). Die Anlieferung der Gasflaschen erfolgt durch den Lieferanten direkt bis zur Gasmischstation, es findet kein innerbetrieblicher Transport mit Gabelstaplern statt. Die Chlorgasflaschen werden innerhalb der Gasmischstation in einem Sicherheitsschrank gelagert, die Gasmischstation arbeitet mit einer automatischen Umschaltung von leeren auf volle Flaschen und verfügt für den Havariefall über einen Abluftfilter. Entsprechende Gaswarnsensoren und Alarmerungseinrichtungen, sowie Absicherungen gegen zu hohe Drücke sind vorgesehen.

#### *Fazit:*

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Bewertung erfolgte i.S.d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018. Das Verfahren kann gem. §19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Die Anlage fällt unter die Industrieemissionsrichtlinie und in der Anlage werden relevante gefährliche Stoffe verwendet. Daher gibt es für die Anlage einen Ausgangszustandsbericht - AZB -, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient. Allerdings haben die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen keinen Einfluss auf den bisherigen AZB, so dass eine entsprechende Fortschreibung nicht erforderlich war.

#### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 54.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 520,-- €

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Da eine aufwendige Prüfung insbesondere aus Störfallrechtlicher Sicht erforderlich war. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4610,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 5130,--€.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 3591,-- €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**3591,-- €**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**3591,-- €**  
=====

(in Worten: dreitausendfünfhunderteinundneunzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

### 4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

### 9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### 12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV)

### IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

### UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

### GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

### AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

### VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

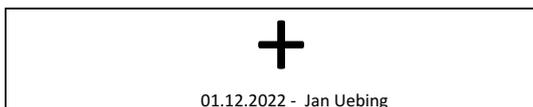
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dortmund, den 01.12.2022

Im Auftrag



(Uebing)

### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.